

1 Rubrik: **Beamtenrecht**
2
3 Überschrift: **Finanzielle Abgeltung nicht genommenen**
4 **Urlaubs – Achtung! Verfallsfristen beachten!**
5
6 Autor/in: Carsten Baum
7
8 Autoren-Kennung
9 in der
10 Veröffentlichung: caba
11
12 Ausgabe DP: Landesjournal Saarland 08/2013
13
14 Foto(s) zum:
15
16
17 Beamtinnen und Beamte haben nach den Maßgaben der Rechtsprechung des
18 Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Entscheidung vom 3. Mai 2012, Az.
19 C-337/10) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten
20 Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht
21 mehr nehmen konnten. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies mit Entscheidung
22 vom 31. Januar 2013, Az. 2 C 10.12) bestätigt und zugleich die Voraussetzungen
23 und Rechtsfolgen dieses Anspruchs konkretisiert.
24 Da der GdP mehrere Betroffene bekannt sind und unklar war, wie viele weitere
25 Mitglieder als Betroffene in Betracht kommen, hatten wir im Landesjournal August
26 2012 und März 2013 berichtet und kundgetan, dass eine die
27 Gerichtsentscheidungen konkret ausgestaltende Verfügung des „saarländischen
28 Dienstherrn“ noch ausstünde.
29 Nun aber hat der Dienstherr gehandelt und mit der an alle Personal verwaltenden
30 Stellen des Landes herausgegebenen Verfügung des Ministeriums für Inneres und
31 Sport (MfIS), Az. ÖD 1/2153-00 vom 16. Mai 2013 detailliert geregelt, wie zur
32 finanziellen Abgeltung von krankheitsbedingt nicht genommenem Erholungsurlaub
33 bei Eintritt in den Ruhestand im Beamtenbereich zu verfahren ist:
34 **Hier die Kernaussagen:**

- 35 • Beamtinnen und Beamten, die den unionsrechtlich gewährleisteten
36 Mindesturlaub (20 Tage) krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den
37 Ruhestand nicht mehr nehmen konnten, steht ein Ausgleich in Geld zu.
- 38 • Ein über den Mindesturlaubsanspruch hinausgehender Erholungsurlaub und
39 ein Schwerbehindertenzusatzurlaub werden vom Abgeltungsanspruch nicht
40 erfasst.
- 41 • Für das Jahr, in dem der aktive Dienst endet, steht der Beamtin oder dem
42 Beamten der Mindesturlaubsanspruch mit dem hieran anknüpfenden
43 Urlaubsabgeltungsanspruch anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden aus
44 dem aktiven Beamtenverhältnis zu.

- 45 • Mindesturlaubsansprüche sind nur abzugelten, wenn diese bei Beginn des
46 Ruhestandes nicht verfallen sind. Gemäß Rechtsprechung des
47 Europäischen Gerichtshofs verfällt der Anspruch nach 18 Monaten nach
48 dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres (Urlaubsjahr = 1. Januar bis 31.
49 Dezember, vgl. § 1 UrlaubsVO).

50 Beispiel:

51 *Ansprüche aus dem Urlaubsjahr **2011** verfallen 18 Monate nach dem Ende*
52 *dieses Urlaubsjahres (31.12.2011), also **Ende Juni 2013**.*

- 53 • Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung
54 der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die
55 Zahl der nicht genommenen Urlaubstage (die MfIS-Verfügung enthält
56 entsprechende Berechnungsformeln).

57 Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar ausgeführt, dass die Betroffenen
58 bestehende Ansprüche nicht eigens beantragen müssen, sondern es den
59 zuständigen Personalstellen obliegt, etwaige Ansprüche der Mitarbeiterinnen und
60 Mitarbeiterinnen selbst zu prüfen und diese von sich aus an die Besoldungsstelle
61 zur Auszahlung zu melden. Allerdings gilt nach aller Erfahrung auch hier:

62 „Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser!“

63 **Daher rät die GdP:**

64 Wer aus der Zeit vor dem Ruhestandseintritt noch krankheitsbedingt nicht
65 genommene Jahresurlaubs-Tage (aus den 20 Tagen Mindesturlaub) hat, welche
66 noch nicht verfallen sind, sich also die entsprechenden Urlaubstage „auszahlen“
67 lassen kann, der sollte am besten selbst aktiv werden und umgehend seine
68 Personalstelle (im Landespolizeipräsidium ist das die Direktion LPP 3)
69 kontaktieren.